

TARIFVERTRAG FÜR ÄRZTINNEN UND ÄRZTE
IN DEN VON HELIOS ÜBERNOMMENEN KLINIKEN
DER RHÖN-KLINIKUM AG
IM GELTUNGSBEREICH DES TV-ÄRZTE RKA
(TV-ÄRZTE HELIOS/RHÖN)

vom 1. Juli 2014
in der Fassung der 4. Änderung
vom 23. September 2021

zwischen der

HELIOS Kliniken GmbH
- nachfolgend „HELIOS“ genannt -

zugleich handelnd im Namen und in Vollmacht für die nachfolgend genannten Gesellschaften:

- **Amper Kliniken AG als Trägerin des HELIOS Amper-Klinikum Dachau und der HELIOS Amper-Klinik Indersdorf**
- **HELIOS Klinik Herzberg/Osterode GmbH als Trägerin der HELIOS Klinik Herzberg/Osterode,**
- **HELIOS Fachkliniken Hildburghausen GmbH als Trägerin der HELIOS Fachkliniken Hildburghausen,**
- **HELIOS Klinikum Meiningen GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikums Meiningen,**
- **Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH als Trägerin der DKD HELIOS Klinik Wiesbaden,**
- **HELIOS Weißeritztal-Kliniken GmbH als Trägerin der HELIOS Weißeritztal-Kliniken,**
- **Herzzentrum Leipzig GmbH - Universitätsklinik als Trägerin der Herzzentrum Leipzig - Universitätsklinik,**
- **HELIOS Park-Klinikum Leipzig GmbH als Trägerin des HELIOS Park-Klinikums Leipzig,**
- **HELIOS Klinikum Pirna GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikums Pirna,**
- **HELIOS Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH als Trägerin der HELIOS Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe,**

- HELIOS Klinikum Pforzheim GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikum Pforzheim,
- St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH Bad Kissingen als Trägerin des HELIOS St. Elisabeth-Krankenhaus und der HELIOS OrthoClinic Hammelburg,
- Kliniken Miltenberg-Erlenbach GmbH als Trägerin der HELIOS Klinik Erlenbach und der HELIOS Klinik Miltenberg,
- Frankenwaldklinik Kronach GmbH als Trägerin der HELIOS Frankenwaldklinik Kronach,
- Kliniken München Pasing und Perlach GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikum München West und der HELIOS Klinik München Perlach,
- Krankenhaus St. Barbara Attendorn GmbH als Trägerin der HELIOS Klinik Attendorn,
- HELIOS Klinik Gifhorn GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikum Gifhorn,
- HELIOS Klinikum Hildesheim GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikum Hildesheim,
- HELIOS Kliniken Mittelweser GmbH als Trägerin der HELIOS Kliniken Mittelweser,
- HELIOS Klinikum Uelzen GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikum Uelzen,
- HELIOS Klinikum Salzgitter GmbH als Trägerin des HELIOS Klinikum Salzgitter,
- HELIOS Klinik Wittingen GmbH als Trägerin der HELIOS Klinik Wittingen,
- HELIOS Klinik Cuxhaven GmbH als Trägerin der HELIOS Klinik Cuxhaven

einerseits

und dem

Marburger Bund, Bundesverband
- nachfolgend „Marburger Bund“ genannt -

andererseits

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	5
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	5
§ 4 Qualifizierung	7
Abschnitt II Arbeitszeit	7
§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit	7
§ 6 Sonderformen der Arbeit	8
§ 7 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	10
§ 7a Kurzfristige Übernahme	12
§ 8 Ruhezeiten	12
§ 9 Teilzeitbeschäftigung	13
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	14
§ 10 Eingruppierung	14
§ 11 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	14
§ 12 Entgelt	14
§ 13 Stufen der Entgelttabelle	15
§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	15
§ 15 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	15
§ 16 Entgelt im Krankheitsfall	16
§ 17 Besondere Zahlungen	17
§ 18 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	17
§ 19 Betriebliche Altersversorgung	18
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung	18
§ 20 Erholungsurlaub	18
§ 21 Sonderurlaub	20
§ 21 Zusatzurlaub, Sonderurlaub	20
§ 22 Arbeitsbefreiung	21
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	22
§ 23 Befristete Arbeitsverträge	22
§ 24 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	22
§ 25 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	23
§ 26 Zeugnis	24
§ 27 Ausschlussfrist	24
§ 28 In-Kraft-Treten, Laufzeit	24
§ 29 Sonderregelungen	25
Teil A - Tarifvertrag zur Überleitung der Ärzte in Einrichtungen der RHÖN-KLINIKUM AG in den TV-Ärzte RKA Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Teil B - Beitrittstarifverträge	33
Teil C - Überleitungs- und Beitrittstarifverträge	146
Anlagen - Entgelttabelle ehemalige Rhön Kliniken	237

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer der im Rubrum genannten Einrichtungen stehen und Mitglied des Marburger Bundes sind.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Leitende Ärzte (Chefärzte).

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.
- (2) Der Arbeitgeber schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.

Protokollnotiz:

Der Betriebsrat kann den Haftungsumfang durch Einsichtnahme in den Versicherungsvertrag feststellen. Der Arbeitgeber wird den Betriebsrat umgehend über Veränderungen des Haftungsumfangs informieren.

- (3) ¹Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (4) ¹Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
- (5) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von Leitenden Ärzten (Chefärzten) oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
- (6) Die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (7) ¹Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachterliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und

zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des Leitenden Arztes (Chefarztes). ²Steht die Vergütung für den Unterricht, das Gutachten, die gutachterliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu und werden diese Tätigkeiten von Ärzten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht, so haben die Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung, mindestens auf die Überstundenvergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Erfolgt die Gutachtenerstellung im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes und erhält der Arzt von diesem hierfür keine oder eine seiner Beteiligung offensichtlich nicht entsprechende Vergütung, so erhält er mindestens die entsprechende Überstundenvergütung.

- (8) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,00 Euro (brutto). ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 1.

Protokollerklärungen:

1. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 2. Ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
- (9) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit insbesondere untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Ärzten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (10) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt handelt es sich in der Regel um einen Betriebsarzt, es sei denn, die Arbeitsvertragsparteien verständigen sich auf einen anderen Arzt. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann den Arzt auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵Auf Verlangen des Arztes ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.
- (11) ¹Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 4 Qualifizierung

¹Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen wird Ärzten Arbeitsbefreiung von fünf Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und Kostenersatz im erforderlichen Umfang gewährt. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis im jeweils laufenden Kalenderjahr beginnt oder endet, richtet sich die Anzahl der arbeitsbefreiten Tage gemäß Satz 1 nach dem Verhältnis, welches dem Anteil ihrer Beschäftigung im jeweiligen Kalenderjahr entspricht; dabei sind Bruchstücke von arbeitsfreien Tagen auf volle Tage aufzurunden.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. ²Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich in der Regel auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass das An- und Ablegen vom Arbeitgeber vorgeschriebener spezieller Berufskleidung zur Arbeitszeit gehört.

- (2) ¹Der Arzt hat Anspruch auf Abschluss einer Nebenabrede, in der vereinbart wird, dass der Arzt bei Ableistung von 1,5 Stunden zusätzlich zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1 einen Anspruch auf 8 AZV-Tage im Kalenderjahr erwirbt. ²Diese Nebenabrede kann durch den Arzt mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

³Für Teilzeitbeschäftigte bestimmt sich das Volumen der zusätzlich zur arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit abzuleistenden Stunden entsprechend dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach Absatz 1.

⁴Der Anspruch auf jeweils 2 AZV-Tage entsteht jeweils zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres, wenn der Arzt zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis steht.

⁵Die AZV-Tage sind grundsätzlich im Kalenderhalbjahr ihres Entstehens zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

- (3) ¹Der Ausgleichszeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 26 Wochen. ²Bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, beträgt der Zeitraum 52 Wochen.
- (4) ¹Soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts (§ 12) von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31.

Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden, wenn der Arzt wegen des Dienstplans an diesen Tagen frei hat und deshalb sonst nacharbeiten müsste.

- (5) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf einen Montag bis Freitag fällt, um 1/5 der persönlichen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. ²Soweit die Arbeitszeit der Ärzte auf 6 Tage in der Woche verteilt ist, vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag, der auf einen Montag bis Samstag fällt, um 1/6 der persönlichen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.
- (6) ¹Die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst kann auf bis zu zwölf Stunden (ausschließlich der Pausen) ausgedehnt werden. ²In einer Woche darf in nicht mehr als fünf zusammenhängenden Tag- bzw. nicht mehr als vier zusammenhängenden Nachtschichten nach Satz 1 und innerhalb von zwei Wochen in nicht mehr als acht Schichten nach Satz 1 gearbeitet werden. ³Zwischen den einzelnen Schichtblöcken muss ein ununterbrochener Freizeitblock von 48 Stunden gewährt werden. ⁴Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.
- (7) Ärzte sind im Rahmen begründeter dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.
- (8) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (9) Die Arbeitszeiten der Ärzte sollen objektiv erfasst und dokumentiert werden.

§ 6

Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Ärzte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit, die nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Die anfallenden

Bereitschaftsdienste sollen auf die am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. ⁴Für die Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zu Bereitschaftsdienst gilt § 9 Absatz 4.

- (4) ¹Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel erreichbar sind. ⁴Leisten Ärzte in der Regel nur Rufbereitschaft und nicht auch Bereitschaftsdienst, dürfen im Kalendermonat nicht mehr als zwölf, in kleineren Abteilungen nicht mehr als 15 Rufbereitschaften angeordnet werden. ⁵Diese Zahl darf vorübergehend überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. ⁶Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. ⁷Für die Heranziehung von Teilzeitbeschäftigten zur Rufbereitschaft gilt § 9 Absatz 4. ⁸Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 4 ArbZG durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr.
- (6) ¹Mehrarbeitsstunden sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 5 Absatz 1) leisten. ²Absatz 7 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die innerhalb von vier Kalenderwochen (Ermittlungszeitraum) über die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten (§ 5 Absatz 1) dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, innerhalb dieses Zeitraums nicht ausgeglichen und keine Mehrarbeitsstunden sind; im Fall einer Nebenabrede nach § 5 Absatz 2 ist die individuell vereinbarte Arbeitszeit zugrunde zu legen.
- (8) ¹Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Absatz 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die werktägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht oder, wenn alle betroffenen Ärzte einer Abteilung zustimmen, die bis zu zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar bis zu insgesamt maximal 24 Stunden; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht. ²Bei Ableistung von ausschließlichem Bereitschaftsdienst kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die maximale Arbeitszeit 24 Stunden betragen. ³Hierbei sind Visitedienste, die im Rahmen des Bereitschaftsdienstes anfallen, vergütungsrechtlich mit mindestens vier Stunden Vollarbeit zu bewerten.
- (9) ¹Unter den Voraussetzungen der Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle sowie einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG können sich Ärzte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber bereit erklären, durch Ableistung von Bereitschaftsdienst auf der Grundlage von § 7 Absatz 2a ArbZG eine Wochenarbeitszeit von bis zu maximal 56 Stunden - durchschnittlich im Zeitraum von 26 Wochen - zu leisten. ²Der Arzt kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen.

³Der Gesundheitsschutz des Arztes ist gewährleistet, wenn

- a) die Arbeitszeit in einem zusammenhängenden Zeitraum von 26 Wochen 1456 Stunden nicht überschreitet (dabei werden tarifliche Urlaubstage mit 1/5 der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt) und
- b) dem Arzt das Recht zu einer jährlichen, für ihn kostenfreien arbeitsmedizinischen Untersuchung bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt (unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften) gewährt wird. Diese Untersuchung hat zum Ziel, festzustellen, dass keine Hinderungsgründe für die Teilnahme an den erweiterten Arbeitszeiten gemäß Satz 1 bestehen.

⁴Der Arbeitgeber darf einen Arzt nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder widerrufen hat.

§ 7

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde
- a) für Überstunden 25 v. H.
 - b) für Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr 06:00 Uhr 20 v. H.
mit Wirkung ab 01.02.2015 25 v. H.
 - c) für Sonntagsarbeit 25 v. H.
 - d) bei Feiertagsarbeit 35 v. H.

³In den Fällen der Buchstaben a) bis d) beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts (exklusive Strukturzulage) der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt). ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c) und d) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁵Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 Buchstabe a) zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁶Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Für Überstunden (§ 6 Absatz 7), die nicht bis zum Ende des zweiten Kalendermonats nach ihrem Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, erhalten Ärzte je Stunde 100 v. H. des individuellen Stundenentgelts. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.
- (3) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 5 Absatz 3 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten Ärzte je Stunde 100 v. H. des individuellen Stundenentgelts.

- (4) ¹Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in drei Stufen als Arbeitszeit gewertet. ²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschafts- dienststufe	Arbeitsleitung innerhalb des Be- reitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	Bis zu 15 v. H.	45
II	Mehr als 15 v. H. bis 30 v. H.	60
III	Mehr als 30 v. H. bis 49 v. H.	80

³Im Kalendermonat dürfen

in den Stufen I, II nicht mehr als 7,

in der Stufe III nicht mehr als 6

Bereitschaftsdienste von einer Dauer von mindestens jeweils acht Stunden angeordnet werden. ⁴Diese Zahlen dürfen vorübergehend überschritten werden, wenn die Versorgung der Patienten sonst nicht gesichert wäre.

⁵Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das individuelle Stundenentgelt gezahlt. ⁶Die nach den Sätzen 1 und 2 errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt.

⁷Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ⁸Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar (§ 2 Absatz 2 Satz 2).

Protokollnotiz:

Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen der Bereitschaftsdienste gilt für alle geleisteten Bereitschaftsdienste unabhängig von der im Einzelfall angefallenen Arbeit.

⁹Für die nach Absatz 4 bewerteten Stunden der Bereitschaftsdienste werden folgende Zeitzuschläge mit der auf den Monat der Entstehung (Ableistung des Bereitschaftsdienstes) folgenden Gehaltsabrechnung vergütet, soweit für die jeweilige Stunde die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) bei Bereitschaftsdiensten in Nachtstunden
zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr 25 %
- b) bei Bereitschaftsdiensten an Feiertagen 25 %
- c) bei Bereitschaftsdiensten an Sonntagen, 25 %
- d) bei Bereitschaftsdiensten in Zeiten,
die nicht mit einem Zuschlag nach a) bis c) belegt sind 25 %

¹⁰Nur bei Zusammentreffen der Zuschläge nach b) und c) werden diese kumulativ gezahlt.

¹¹Leisten Ärzte Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, gelten zwei Rufbereitschaften von mindestens 16 Stunden als ein Bereitschaftsdienst.

- (5) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt zuzüglich der Zeitzuschläge nach Absatz 4 bezahlt. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben das individuelle Stundenentgelt zuzüglich der Zeitzuschläge nach Absatz 4 gezahlt. ³Das individuelle Stundenentgelt für angefallene Arbeit innerhalb der Rufbereitschaft entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). ⁴Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 4 Satz 6 entsprechend. ⁵Der Anspruch auf die Zeitzuschläge besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. ⁶Das Entgelt für Rufbereitschaft kann durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ⁷Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar (§ 2 Absatz 2 Satz 2).

Fassung ab 1. Januar 2022

§ 7a Kurzfristige Übernahme

Wird der Arzt auf Veranlassung des Arbeitgebers mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 72 Stunden zu einem für ihn nicht vorgesehenen Dienst (regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit), Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) herangezogen, so

- erhöht sich hierfür im Falle eines Bereitschaftsdienstes die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 7 Abs. 4 TV-Ärzte Helios/Rhön um 10 Prozentpunkte,
- erhöht sich hierfür im Falle einer Rufbereitschaft das Stundenentgelt gemäß § 7 Absätze 5 TV-Ärzte Helios/Rhön für Rufbereitschaftsdienste um 10 v.H.
- erhält der Arzt bei regelmäßiger Arbeit für jede geleistete Stunde einen Zuschlag in Höhe von 10 v.H. des individuellen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe des Arztes.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) ¹Innerhalb einer Kalenderwoche ist dem Arzt eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in Ausnahmefällen von 24 Stunden zu gewähren. ²Innerhalb von zwei Kalenderwochen soll dem Arzt eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden – auf ein Wochenende fallend – gewährt werden.
- (2) Abweichend von § 5 Absatz 1 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 3 ArbZG die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wenn
- a) die Art der Arbeit dies erfordert und betriebliche Gründe vorliegen und
 - b) die werktägliche Arbeitszeit unmittelbar vorher nicht über zwölf Stunden hinaus verlängert wird (§ 7 Absatz 9 ArbZG) und
 - c) die gekürzte Ruhezeit des Arztes ununterbrochen und nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gewährt wird und
 - d) Freizeitblöcke von mindestens zwei Tagen innerhalb eines Kalendermonats ermöglicht werden und

- e) die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von sechs Kalendermonaten ausgeglichen wird.
- (3) Kürzungen der Ruhezeit durch Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft, die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit betragen, können im Rahmen des § 5 Absatz 3 ArbZG zu anderen Zeiten innerhalb von acht Kalenderwochen ausgeglichen werden.

§ 9

Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
- (2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können vom Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (3) Ist mit früher Vollzeitbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen diese bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (4) Teilzeitbeschäftigte sollen zu Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft möglichst nur in dem Verhältnis herangezogen werden, wie Vollzeitbeschäftigte zu Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.

Protokollnotiz:

Teilzeitbeschäftigte, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Mehrarbeit herangezogen werden.

Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 10
Eingruppierung

Die Eingruppierung des Arztes richtet sich nach den folgenden Entgeltgruppen:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt
Ä 2	Facharzt
Ä 3	Oberarzt <u>Protokollnotiz:</u> Die Eingruppierung als Oberarzt setzt eine entsprechende Dienstbezeichnung voraus
Ä 4	Arzt, der durch Anordnung des Arbeitgebers zum ständigen Vertreter des Leitenden Arztes (Chefarzt) bestellt worden ist.

Protokollnotiz:

Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den Leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer chefärztlich geleiteten Abteilung nur von einem Arzt erfüllt werden.

§ 11
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen Ä1 bis Ä3 eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 12
Entgelt

- (1) ¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt nach Anlage 1. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
- (2) Der Arzt erhält zusätzlich zum Tabellenentgelt eine in der Tabelle (Anlage 1) ausgewiesene monatliche Strukturzulage.

§ 13 Stufen der Entgelttabelle

- (1) ¹Die Entgeltgruppen Ä1 und Ä2 umfassen jeweils sechs Stufen, die Entgeltgruppe Ä3 umfasst drei, die Entgeltgruppe Ä4 umfasst eine Stufe. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des Leitenden Arztes (Chefarztes), die in der Tabelle (Anlage 1) angegeben sind.
- (2) Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung berücksichtigt; Zeiten als Arzt im Praktikum gelten als Zeiten ärztlicher Tätigkeit.

Protokollnotiz:

Zeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit außerhalb des EU-Bereichs können nur berücksichtigt werden, soweit sie von der zuständigen Stelle als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt sind.

§ 14 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Der Arzt erhält das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 16 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.²Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.
- (3) Ist ein Arzt, der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und dort der Stufe 1 zugeordnet worden, erhält er so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6, bis er Anspruch auf ein Entgelt hat, welches das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6 übersteigt.

§ 15 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 16 Absatz 1, § 20 und § 21 werden das Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten zwölf vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Berechnungszeitraum), gezahlt; im Falle des § 16 Absatz 1 werden die Nachtzuschläge nach § 7 Absatz 1 nicht in die Berechnung einbezogen.

Protokollnotizen:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als zwölf Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Gleiches gilt für Zeiten ohne Entgeltzahlung. ⁴Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt $1/260$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 diejenigen Beträge unberücksichtigt, die während der Fortzahlungstatbestände auf Basis der Tagesdurchschnitte zustanden.
3. Die Variable Ergebnisbeteiligung zählt nicht zu den Entgeltbestandteilen nach Satz 2.

§ 16**Entgelt im Krankheitsfall**

- (1) ¹Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 15. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Absatz 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 15; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 25 Absatz 2) von

mehr als	2 Jahren	bis zum Ende der	9. Woche,
mehr als	3 Jahren	bis zum Ende der	12. Woche,
mehr als	4 Jahren	bis zum Ende der	15. Woche,
mehr als	6 Jahren	bis zum Ende der	18. Woche,
mehr als	8 Jahren	bis zum Ende der	26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

²Bei Arbeitsunfähigkeit infolge einer Berufserkrankung oder eines Arbeitsunfalls wird ab der siebten Krankheitswoche der Zuschuss nach Absatz 1 bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 3 Jahren	bis zum Ende der 15. Woche,
mehr als 3 Jahren	bis zum Ende der 18. Woche,
mehr als 6 Jahren	bis zum Ende der 26. Woche
mehr als 10 Jahren	bis zum Ende der 39. Woche

der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, gezahlt.

³Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ⁴Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.

- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 17

Besondere Zahlungen

- (1) Stirbt ein Arzt, so wird nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigungszeit ein Sterbegeld in Höhe des Tabellenentgelts (inklusive Strukturzulage) für den Rest des Sterbemonates und den darauffolgenden Monat, nach fünfjähriger Beschäftigungszeit für die darauffolgenden drei Monate, an die Person gezahlt, die der Arzt in einer gesonderten Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber als Empfänger benannt hat.
- (2) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten finden die beim Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.
- (3) Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung.

§ 18

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den

laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 15 sind am Zahltag des Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 12) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertages Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Absatz 1) zu teilen.
- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents, ist er aufzurunden. ²Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) ¹Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 19

Betriebliche Altersversorgung

- nicht besetzt -

Abschnitt IV

Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 20

Erholungsurlaub

- (1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 15). ²Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und ab dem 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit 30 Arbeitstage, ab dem Jahr 2016 30 Arbeitstage. ³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgebend für den höheren Urlaubsanspruch ist das Kalenderjahr, in dem das 7. Jahr ärztlicher Tätigkeit beginnt. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, wird er auf einen

vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. ⁸Er kann auch in Teilen genommen werden. ⁹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden. ¹⁰Für Ärzte, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2014 nach den bisherigen Regelungen einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben, verbleibt es bei diesem.

Protokollerklärung zu § 20 Abs. 1 S. 10:

Fassung des § 20 Abs. 1 vor dem 1. Januar 2014:

¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 15). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche ergibt sich folgender Urlaubsanspruch:

Beschäftigungszeit (§ 25) Berufserfahrung (§ 13)	1. - 3. Jahr	4. - 7. Jahr	ab 8. Jahr
	bis zu 3 Jahren	27	-
bis zu 10 Jahren	28	29	30
über 10 Jahren	29	30	31

³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer sind die Berufserfahrung und die Beschäftigungszeit, die im Laufe des Kalenderjahres vollendet werden. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. ⁸Er kann auch in Teilen genommen werden. ⁹Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.“

(2) ¹Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Eine Übertragung desurlaubes auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arztes liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, muss er in den ersten 6 Monaten des Folgejahres gewährt und genommen werden.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen

Kalendermonat um ein Zwölftel.

²Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 18 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 21 Sonderurlaub

- (1) Der Arzt erhält unter Fortzahlung des Entgelts (§ 15) für die Dauer eines vom Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Höchstdauer von sechs Wochen Sonderurlaub.
- (2) ¹Der Arzt soll auf Antrag ohne Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen Sonderurlaub erhalten, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat, das er tatsächlich betreuen oder pflegen muss oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen mussund betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Darüber hinaus kann der Arzt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Berücksichtigung betrieblicher Belange Sonderurlaub erhalten.

Fassung ab 1. Januar 2018

§ 21 Zusatzurlaub, Sonderurlaub

- (1) Der Arzt erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens
 - a) 150 Nachtarbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 300 Nachtarbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 450 Nachtarbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 600 Nachtarbeitsstunden 4 ArbeitstageZusatzurlaub in dem Kalenderjahr, in dem die Nachtarbeit geleistet wird. Nachtarbeitsstunden im Sinne dieser Regelung ist die geleistete Vollarbeitszeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr.
- (2) Der Arzt erhält unter Fortzahlung des Entgelts (§ 15) für die Dauer eines vom Träger der Sozialversicherung, von einem Träger der Tuberkulosehilfe oder von einem Beauftragten für die Durchführung der Tuberkulosehilfe oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Höchstdauer von sechs Wochen Sonderurlaub.
- (3) ¹Der Arzt soll auf Antrag ohne Fortzahlung der Vergütung aus folgenden Anlässen Sonderurlaub erhalten, wenn er
 - a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat, dass er tatsächlich betreuen oder pflegen muss oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen mussund betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

²Darüber hinaus kann der Arzt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Berücksichtigung betrieblicher Belange Sonderurlaub erhalten.

§ 22 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

a) Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes

ein Arbeitstag,

b) bei Eheschließung des Arztes

zwei Arbeitstage,

c) Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils

zwei Arbeitstage,

d) Umzug aus betrieblichem Grund an einen anderen Ort

zwei Arbeitstage,

e) 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum

ein Arbeitstag,

f) schwere Erkrankung

(fa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, im Kalenderjahr,

bis zu vier Arbeitstage

(fb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, im Kalenderjahr,

bis zu vier Arbeitstage

(fc) einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen müssen, im Kalenderjahr.

bis zu vier Arbeitstage.

²Eine Freistellung nach Buchstabe f) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben (fa) und (fb) die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt wird. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

g) Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit.

- (2) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (3) ¹Auf Antrag wird den gewählten Vertretern der Gewerkschaft zur Teilnahme an Tagungen Arbeitsbefreiung bis zu fünf Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts erteilt; dringende betriebliche Interessen dürfen der Arbeitsbefreiung nicht entgegenstehen. ²Zur Vorbereitung und Teilnahme an Tarifverhandlungen wird auf Anfordern der Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts ohne zeitliche Begrenzung erteilt.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in den Organen der ärztlichen Selbstverwaltung (berufsständisches Versorgungswerk; Ärztekammer) und von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 werden das Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, weitergezahlt.

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 23

Befristete Arbeitsverträge

- (1) ¹Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²Dabei soll eine ausgewogene Abwägung zwischen den betrieblichen Notwendigkeiten einerseits und den berechtigten Interessen der betroffenen Ärzte andererseits erfolgen.
- (2) Im Falle einer Verlängerung der Vertragsdauer infolge einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselternzeitgesetz oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz beträgt die anschließende Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr.
- (3) Befristete Arbeitsverhältnisse können unter Beachtung der Kündigungsfristen nach § 25 ordentlich gekündigt werden.

§ 24

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
 - a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat bzw. bei in berufsständischen Versorgungswerken rentenversicherten Ärzten mit Ablauf des Monats, in

dem das satzungsgemäß zum Bezug einer abschlagsfreien Altersrente vereinbarte Alter erreicht wird.

- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert/berufsunfähig ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamts noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamts. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende betriebliche Gründe nicht entgegenstehen und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Absatz 10 Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchstabe a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 25

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Die Kündigungsfrist beträgt bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2 Satz 1 und 2)
- | | |
|------------------------|-----------|
| bis zu zwei Jahre | 6 Wochen, |
| von mehr als 2 Jahren | 4 Monate, |
| von mehr als 5 Jahren | 5 Monate, |
| von mehr als 10 Jahren | 7 Monate, |
- zum Schluss eines Kalendermonats.

- (2) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 21, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt.

§ 26

Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

§ 27

Ausschlussfrist

- (1) ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 28

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Abweichend von vorstehendem Satz 1 tritt der Tarifvertrag für die in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallenden Ärzte, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Krankenhaus Cuxhaven GmbH stehen oder künftig ein solches begründen, mit Wirkung ab 1. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, abweichend hiervon ist der Tarifvertrag im Jahr 2022 erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. September 2022 kündbar.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können § 6 Absatz 8 und 9 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats gesondert schriftlich gekündigt werden, wenn sich infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes materiell rechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zur Ausübung des Kündigungsrechts.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 2 kann § 7 Absatz 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn sich infolge einer hoheitlichen Maßnahme die rechtlichen Rahmenbedingungen dergestalt ändern, dass die Zuschläge nach § 7 Absatz 4 Satz 9 Buchst. a), b) und c) der Steuer- bzw.

Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen sind. ²Die Nachwirkung endet nach sechs Monaten ab Wirksamwerden der Kündigung.

- (5) Abweichend von Absatz 2 kann die Entgelttabelle inklusive der Strukturzulage (Anlage 1) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum 30. September 2022.
- (6) Abweichend von Absatz 2 kann die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) ohne Einhaltung einer Frist, erstmals jedoch zum 30. September 2022 gekündigt werden.

§ 29 Sonderregelungen¹

Teil A -

Tarifvertrag zur Überleitung der Ärzte
in Einrichtungen der RHÖN-KLINIKUM AG
in den TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen
der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

¹ Im Rahmen der Tarifeinigung vom 1. Juli 2014 haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, die bisher geltenden, nachfolgend aufgeführten Überleitungs- und Beitrittstarifverträge nebst Niederschrifts- und Protokollerklärungen, sowie etwaigen Verhandlungsniederschriften als Sonderregelungen in diesen Tarifvertrag aufzunehmen. Sofern diese Sonderregelungen Vorschriften zu Kündigungsmöglichkeiten enthalten, werden hiermit keine über die in § 28 festgelegten Rechte begründet; die Sonderregelungen sind nicht gesondert kündbar.

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte,
 - die am 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der RHÖN-KLINIKUM AG (Gesellschaft) über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbesteht,für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2008 zu der RHÖN-KLINIKUM AG neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 2

Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden zum 1. Januar 2008, die von § 1 Absatz 2 erfassten Ärzte zu ihrem jeweiligen Eintrittsdatum gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3

Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Absatz 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 4 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
 - (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2007 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
 - (3) Ärzte, die im Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2007 erfolgt.
 - (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.
- Protokollnotiz:
Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.
- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2007 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2007 Bezüge erhalten.
 - (6) ¹Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. ²Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
³Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
 - (7) ¹Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. ²Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.01.2008 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
 - (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag,

der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 5

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2007 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für bis 30. Juni 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Juni 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 8

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Dezember 2007 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2007 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr

2008 gelten die im Dezember 2007 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. ²Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

- (2) ¹Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2007 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) Sofern im Kalenderjahr 2008 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes bereits AZV-Tage in Anspruch genommenen wurden, werden diese im Kalenderjahr 2008 mit dem Anspruch aus § 5 Absatz 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

Abschnitt IV **Übergangs- und Schlussvorschrift**

§ 10

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

Niederschrift

über die Tarifverhandlungen zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG (nachfolgend Gesellschaft) und dem Marburger Bund vom 27./28. Februar 2008 in Berlin.

I. Teilnehmer

Die Teilnehmer ergeben sich aus der Anlage 1.

II. Beratungsergebnisse

1. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die beigefügte Vergütungstabelle (Anlage a) und die Eckpunkte eines Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte (Anlage 2b) sowie eines Überleitungstarifvertrages (Anlage 2c) in den Einrichtungen der RHÖN-KLINIKUM AG (Gesellschaft) (Anlage 2 a und 2 b).

2. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich darüber hinaus auf die Zahlung einer variablen Vergütung entsprechend den bei den Tochtergesellschaften geltenden tariflichen Regelungen über eine variable Ergebnisbeteiligung. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren weiterhin die Zahlung einer in der Tabelle ausgewiesenen monatlichen Strukturzulage in Höhe von 150,00 Euro (brutto) in der Ä1 und jeweils 250,00 Euro (brutto) in der Ä2 bis Ä4, die in 2009 mit der persönlichen Ausschüttung der variablen Ergebnisbeteiligung für das Kalenderjahr 2008 an den Arzt verrechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Die Strukturzulage ist nicht Bestandteil des Stundenentgeltes. Mit dieser Vergütungstabelle entfallen die bisher bei der Gesellschaft geltenden Regelungen über eine fixe Ergebnisbeteiligung und die Zahlung eines Festbetrages (Urlaubsgeld) ersatzlos.

Ist das Vergleichsentgelt nach § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung nach Satz 2 um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage).

Sofern das Jahresbruttoeinkommen eines außertariflich vergüteten Arztes (bestehend aus monatlicher Vergütung und der Tantiemzahlung) geringer ausfällt als die an sich tarifgerechte Vergütung des Arztes (bestehend aus tariflicher Grundvergütung inklusive Strukturzulage und Ergebnisbeteiligung) erhält der Arzt rückwirkend für das entsprechende Kalenderjahr den Differenzbetrag ausbezahlt.

3. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass Ärzte, die als so genannte EU-Ärzte in der Stiftung Deutschen Klinik für Diagnostik GmbH Wiesbaden (DKD) überwiegend beschäftigt sind bzw. werden, eigenverantwortlich arbeiten, Ärzten und Fachärzten gegenüber weisungsbefugt sind und nach dem Haustarifvertrag der DKD in der Vergütungsgruppe Ia eingruppiert sind bzw. wären, in die Ä3 Stufe 1 übergeleitet bzw. eingruppiert werden.

4. Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und

- Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden weiterhin inhaltlich unverändert Anwendung.
5. Regelungen zu bereits angetretenen oder vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnissen werden in der Überleitung getroffen.
 6. Der Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Die Mantelregelungen insgesamt sind erstmals zum 31. Dezember 2010 kündbar. Sonderkündigungsregelungen (z.B. bei Änderungen von steuerlichen Rahmenbedingungen) werden in der Redaktion vereinbart. Die Entgelttabelle inklusive der Strukturzulage ist erstmals kündbar zum 28. Februar 2009.
 7. Mit der Auszahlung der Vergütungen für den Monat Mai 2008 wird für bereits seit 01.01.2008 vollzeitbeschäftigte Ärzten eine Einmalzahlung in Höhe von brutto € 500,00 gewährt, Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig. Die Einmalzahlung in Höhe von € 500,00 wird auch Ärztinnen und Ärzten, die außertariflich beschäftigt sind bzw. ein außertarifliches Entgelt erhalten, gezahlt.
 8. Es ist beiderseitig beabsichtigt, bei den Überleitungsregelungen in Tochtergesellschaften der RHÖN-KLINIKUM AG Ärzten, die bislang mit einer regelmäßigen tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden voll beschäftigt waren, die Möglichkeit zu geben, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang ihrer bisherigen Vollbeschäftigung zu vereinbaren. Ebenso ist beabsichtigt, teilzeitbeschäftigten Ärzten deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, die Möglichkeit zu geben, durch individuelle Vereinbarung mit dem Arbeitgeber die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. Ärzte sollen über diese Möglichkeiten rechtzeitig durch den Arbeitgeber informiert werden.
 9. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 15. Mai 2008, 12.00 Uhr.
 10. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass bis zum Ablauf der Erklärungsfrist der Vorschalttarifvertrag vom 17.12.2007 weiter Anwendung findet. Nach Ablauf der Erklärungsfrist ersetzt der Referenztarifvertrag den Vorschalttarifvertrag rückwirkend zum 01.01.2008.
 11. Es ist beiderseitig beabsichtigt, dass alle Tochtergesellschaften der RHÖN-Klinikum AG, die nicht bereits über einen seit dem Jahr 2006 geschlossenen Tarifvertrag mit dem Marburger Bund verfügen, dem TV-Ärzte RKA in Form eines Beitrittstarifvertrages beitreten und die beigefügte Vergütungstabelle entsprechend übernehmen.
 12. Es ist beabsichtigt, dass die bei der RHÖN-KLINIKUM AG und deren Tochtergesellschaften bereits bestehenden Tarifverträge über die Ergebnisbeteiligung hinsichtlich der variablen Ergebnisbeteiligung inhaltlich unverändert übernommen werden. Bei der Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH Wiesbaden (DKD) werden in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages alle Ärzte mit Ausnahme derer, mit denen die DKD eine gesonderte Tantiemevereinbarung geschlossen hat, einbezogen.
 13. Soweit zwischen der Gesellschaft und dem Arzt eine außertarifvertragliche Vergütung vereinbart worden ist, nimmt diese ab dem 01.03.2009 (gemäß der einzelvertraglichen Vereinbarung), jedoch ohne Verrechnung an den tariflichen Entwicklungen teil.
 14. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Ansprüche aus dem Referenztarifvertrag mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten

Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni und Juli 2008 freiwillig geleisteten und den Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden können. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag. Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

Teil B - Beitrittsstarifverträge

HELIOS KLINIK HERZBERG/OSTERODE GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Kliniken Herzberg und Osterode GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen

Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Kliniken Herzberg und Osterode GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen
der

Kliniken Herzberg und Osterode GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Kliniken Herzberg und Osterode GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

FACHKRANKENHAUS FÜR PSYCHIATRIE UND
NEUROLOGIE HILDBURGHAUSEN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittsstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIKUM MEININGEN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinikum Meiningen GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinikum Meiningen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinikum Meiningen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHON-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHON-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinikum Meiningen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend 'Gesellschaft' -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Thüringen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

STIFTUNG DEUTSCHE KLINIK FÜR DIAGNOSTIK GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Hessen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA). Die Niederschrift über die Tarifverhandlungen zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund vom 27./28. Februar 2008 in Berlin ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 2 TVÜ-Ärzte RKA gelten die Regelungen aus diesem Tarifvertrag sowie der Regelungen aus dem TVÜ-Ärzte RKA und dem TV-Ärzte RKA auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 zu der Gesellschaft neu begründet worden ist.

§ 2

- (1) ¹Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) verrechnet werden. ²Gleiches gilt für das zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi vereinbarte und im Juli 2008 ausbezahlte Urlaubsgeld sowie das im November 2008 ausbezahlte 13. Monatsgehalt gem. § 12 MTV-DKD.
- (2) ¹Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. ²Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) ¹Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulage angerechnet wird. ²Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. ³Ist das Vergleichsentgelt nach § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung nach Satz 1 um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage).

- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Ärzte, die als so genannte EU-Ärzte überwiegend beschäftigt sind bzw. werden, eigenverantwortlich arbeiten, Ärzten und Fachärzten gegenüber weisungsbefugt sind und nach dem Haustarifvertrag der DKD in der Vergütungsgruppe Ia eingruppiert sind bzw. wären, werden in die Ä 3 Stufe 1 gemäß § 10 TV-Ärzte RKA übergeleitet bzw. eingruppiert.

§ 5

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung. Das gleiche gilt, sofern ein Arzt zum Stichtag 31.12.2008 die in Satz 1 aufgeführten Leistungen auf der Grundlage einer einzelvertraglichen Vereinbarung erhält.

§ 6

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH Wiesbaden (DKD)

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Hessen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Ergänzend hierzu vereinbaren die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages Folgendes:
 - a) Bei Vertragsverhältnissen, die von Ziffer 13 der Niederschriftserklärung über das Verhandlungsergebnis der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bundes vom 28.02.2008 erfasst werden, beträgt die zum 01.06.2009 bewirkte tarifliche Erhöhung bezogen auf Vollzeitbeschäftigung einheitlich 235,- € monatlich; bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend anteilig.
 - b) Zum Zwecke der Vergleichsberechnung i.S.v. Ziffer II. Nr. 2 Unterabsatz 3 der Niederschriftserklärung über das Verhandlungsergebnis der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bundes vom 28.02.2008 verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Tarifvertragspartner zum Zwecke der Überprüfung von Einzelfällen eine zunächst anonymisierte Berechnung für das Kalenderjahr 2008 unverzüglich auszustellen. Auf Antrag und mit Einwilligung eines Mitglieds der vertragsschließenden Gewerkschaft wird die jeweilige Anonymisierung aufgehoben, so dass die jeweilige Tarifgerechtigkeit - auch im Hinblick auf so genannte

unständige Bezügebestandteile - zwischen Vertretern der Geschäftsführung und des Marburger Bundes konkret überprüft werden kann.

- (3) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH Wiesbaden
vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Hessen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen
der

Stiftung Deutsche Klinik für Diagnostik GmbH Wiesbaden
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Hessen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011 unter Maßgabe nachfolgenden § 2.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

Sonstige Regelungen

- (1) § 4 Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011 erhält folgende Fassung:

Soweit zwischen der Gesellschaft und dem Arzt, der unter den Geltungsbereich des TV-Ärzte RKA fällt, eine außertarifliche Vergütung vereinbart worden ist, erhält dieser für die Jahre 2012 und 2013 mindestens die Erhöhungen der Vergütungstabelle (zum 1. Mai 2012 um 2,6 %, zum 01. Juli 2012 in den Entgeltgruppen Ä 1 Stufe 4, 5 und 6 um 60 EUR pro Monat, in der Entgeltgruppe Ä4 um 70 EUR pro Monat und zum 1. April 2013 um 2,1 %).

§ 3

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIK FÜR HERZCHIRURGIE KARLSRUHE GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Baden Württemberg

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Die bereits bestehende Betriebsvereinbarung über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. Variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Baden Württemberg

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

In § 3 Absatz 1 des Beitrittstarifvertrages vom 24./26.09.2008 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 sowie zum TVÜ-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 wird die Wörter "*Die bereits bestehende Betriebsvereinbarung*" ersetzt durch die Wörter "*Der bestehende Tarifvertrag*".

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Abweichend hiervon erlangt die Regelung des § 2 bereits zum 01.01.2009 Geltung.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Baden-Württemberg

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KUNIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittsstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinik für Herzchirurgie Karlsruhe GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Baden-Württemberg

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIK MILTENBERG-ERLENBACH GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinik Miltenberg-Erlenbach GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und November 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Kliniken Miltenberg-Erlenbach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Kliniken Miltenberg-Erlenbach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittsstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Kliniken Miltenberg-Erlenbach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

FRANKENWALDKLINIK KRONACH GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Frankenwaldklinik Kronach GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und November 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Mai 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Frankenwaldklinik Kronach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Frankenwaldklinik Kronach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Frankenwaldklinik Kronach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KRANKENHAUS ST. BARBARA ATTENDORN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Krankenhaus St. Barbara Attendorn GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17. Dezember 2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17. Dezember 2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft in den Monaten Mai bis Dezember 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. Abs. 3 i.V.m. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.
- (3) § 4 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Ärzte RKA findet für die das Kalenderjahr 2008 betreffenden Nachzahlungen mit der Maßgabe Anwendung, dass der gebildete Wert (Vergleichsentgelt) nicht mit einem Faktor multipliziert und das nach § 3 TVÜ-Ärzte RKA maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) jedoch mit dem Faktor 0,963 multipliziert wird. Diese Regelung findet ausschließlich Anwendung bei der Ermittlung etwaiger Nachzahlungen an Ärzte für den Zeitraum seit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bis zum 31. Dezember 2008.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2009 wird bei der Ermittlung des Differenzbetrages (§ 4 Abs. 6 TVÜ-Ärzte RKA) § 4 Abs. 2 TVÜ-Ärzte RKA unverändert zur Anwendung gebracht.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt

gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.

- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

- (1) Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.
- (2) Für in den TV-Ärzte RKA übergeleitete Ärzte finden die bisher in der Gesellschaft bestehenden Regelungen über Krankenbezüge und Krankengeldzuschuss ebenfalls weiterhin unverändert Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt den gleichnamigen Beitrittstarifvertrag vom 24./30.09.2008.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Krankenhaus St. Barbara Altendorn GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Krankenhaus St. Barbara Attendorn GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Krankenhaus St. Barbara Attendorn GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

HELIOS KLINIK GIFHORN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinikum Gifhorn GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Kreiskrankenhaus Gifhorn GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinikum Gifhorn GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinikum Gifhorn GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt
weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

HELIOS KLINIKUM HILDESHEIM GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinikum Hildesheim GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli und August 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung)

für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinikum Hildesheim GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinikum Hildesheim GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinikum Hildesheim GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

HELIOS KLINIKEN MITTELWESER GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Mittelweser Kliniken GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Mittelweser Kliniken GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
-nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Mittelweser Kliniken GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „Gesellschaft -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Mittelweser Kliniken GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

HELIOS KLINIKUM UELZEN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinikum Uelzen GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinikum Uelzen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag

Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen
der

Klinikum Uelzen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverbandvertreten
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinikum Uelzen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIKUM SALZGITTER GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinikum Salzgitter GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinikum Salzgitter GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinikum Salzgitter GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinikum Salzgitter GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

HELIOS KLINIK WITTINGEN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Städtisches Krankenhaus Wittingen GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG

(TV-Ärzte RKA) vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Städtisches Krankenhaus Wittingen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009

vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Städtische Krankenhaus Wittingen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverbandvertreten

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte.

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen
der

Städtische Krankenhaus Wittingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittsstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften

zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIK KIPPENBERG GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinik Kipfenberg GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem.§ 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach§ 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus§ 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinik Kipfenberg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinik Kipfenberg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverbandvertreten -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinik Kipfenberg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KRANKENHAUS CUXHAVEN GMBH

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

sowie zum

Tarifvertrag zur Überleitung der

Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte RKA

(TVÜ-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Krankenhaus Cuxhaven GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung in den TV-Ärzte RKA (im Folgenden TVÜ-Ärzte RKA).
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

- (1) Ansprüche aus dem TV-Ärzte RKA können mit gemäß dem zwischen den Parteien am 17.12.2007 vereinbarten Beitrittstarifvertrag zu dem zwischen dem Marburger Bund (Bundesverband) und der RHÖN-KLINIKUM AG am 17.12.2007 vereinbarten Vorschalttarifvertrag geleisteten Zahlungen (sog. Nachteilsausgleich) sowie mit durch die Gesellschaft im Monat Mai, Juni, Juli, August und September 2008 freiwillig geleisteten und dem Nachteilsausgleich entsprechenden Zahlungen verrechnet werden. Gleiches gilt für den zwischen der Gesellschaft und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbarten und im Juli 2008 ausbezahlten Festbetrag.
- (2) Die Verrechnung ist nur bis zur Höhe des Vergleichsentgeltes i.S.v. § 4 TVÜ-Ärzte RKA zulässig. Ein hiernach verbleibender Restbetrag wird solange auf den jeweiligen Folgemonat übertragen, bis dieser vollständig aufgezehrt ist.

§ 3

- (1) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.
- (2) Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2008 angerechnet.

§ 4

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Krankenhaus Cuxhaven GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Krankenhaus Cuxhaven GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.

- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Krankenhaus Cuxhaven GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend 'Gesellschaft' -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Niedersachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

Teil C - Überleitungs- und Beitrittstarifverträge

AMPER KLINIKEN AG

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte München)
vom 02.02.2010
zwischen
der

Kliniken München Pasing und Perlach GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend, „Gesellschaft“ genannt

sowie der

Amper Kliniken AG,
vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend, „Gesellschaft“ genannt

und dem

Marburger Bund
- Landesverband Bayern -
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Christoph Emminger
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die am 01.06.2010 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29.06.2009 gelten, soweit dieser bzw. der Beitrittstarifvertrag vom 02.02.2010 keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärzte werden gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29.06.2009 sowie des Beitrittstarifvertrages vom 02.02.2010 übergeleitet.

§ 3

Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) In die Entgeltgruppe Ä 4 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum ständigen Vertreter des Chefarztes ernannt sind.
- (4) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im Monat Mai 2010 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage sowie 18 vom Hundert der im März 2010 gem. § 3 Abs. 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages vom 21.07.2009 gewährten Einmalzahlung zusammengezählt. Der so gebildete Wert wird bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (4) Für Ärzte, die zum Stichtag 01.06.2010 keine Bezüge erhalten (etwa bei ruhendem Arbeitsverhältnis oder Arbeitsunfähigkeit), wird - sofern der Arzt nach Wegfall des die

Auszahlung der Bezüge hindernden Umstandes eine Tätigkeit aufnimmt, die der der Berechnung des Vergleichsentgeltes zugrunde gelegten vergleichbar ist - das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie die ihnen eigentlich zum Stichtag 01.06.2010 zustehenden Bezüge erhalten.

- (5) Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.

Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.

- (6) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.06.2010 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (7) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 5

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 01.06.2010 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Für bis 31.05.2010 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Mai 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2010 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Mai 2010 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.

§ 7
Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 01.06.2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 01.06.2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 8
Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Dezember 2009 maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 01.06.2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

§ 9
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.
- (3) Eine Kündigung durch eine der Gesellschaften wirkt nur im Verhältnis zwischen dieser Gesellschaft und der Gewerkschaft. Das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft bleibt unberührt. Die Gewerkschaft kann den Vertrag auch gegenüber nur einer Gesellschaft kündigen. Auch in diesem Fall bleibt das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen der

Kliniken München Pasing und Perlach GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

sowie der

Amper Kliniken AG,
vertreten durch den Vorstand

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Landesverband Bayern -
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Christoph Emminger

sowie dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Gesellschaften erklären mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") i. d. F. d. am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrages Nr. 1.

- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA und zu dessen Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009.

§ 2

Abweichend von den Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten folgende Vereinbarungen:

- (1) Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen wird Ärzten Arbeitsbefreiung an vier Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und Kostenersatz im erforderlichen Umfang gewährt. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. § 4 TV-Ärzte RKA (Qualifizierung) findet keine Anwendung.
- (2) § 5 Abs. 2 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.
- (3) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, weitergezahlt. Für Überstunden (§ 6 Abs. 7), die nicht bis zum Ende der zwölften Woche nach Ihrem Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, erhalten Ärzte je Stunde 100 v. H. des individuellen Stundenentgelts. Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. § 7 Abs. 2 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.
- (4) Für die nach § 7 Abs. 4 TV-Ärzte RKA bewerteten Stunden der Bereitschaftsdienste werden die in § 7 Abs. 4 TV-Ärzte RKA festgelegten Zeitzuschläge mit der auf den nächsten Monat nach der Entstehung (Ableistung des Bereitschaftsdienstes) folgenden Gehaltsabrechnung vergütet, soweit für die jeweilige Stunde die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch 174 zu teilen. § 18 Abs. 3 Satz 3 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.

§ 3

Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2010 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2010 angerechnet.

§ 4

- (1) Die bislang in den Gesellschaften bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.
- (2) Auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung wird die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte München höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte München maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt

und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über eine etwaige feste Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung durch eine der Gesellschaften wirkt nur im Verhältnis zwischen dieser Gesellschaft und der Gewerkschaft. Das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft bleibt unberührt. Die Gewerkschaft kann den Vertrag auch gegenüber nur einer Gesellschaft kündigen. Auch in diesem Fall bleibt das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft unberührt.

Niederschriftserklärung
über die Tarifverhandlungen zwischen
der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH und der Amper Kliniken AG
und dem Marburger Bund - Landesverband Bayern

Die Tarifvertragsparteien haben den Beitritt der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH und der Amper Kliniken AG zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Rhön-Klinikum AG (TV-Ärzte RKA) vom 28. Februar 2008 i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009 mit Wirkung vom 01.06.2010 vereinbart.

Die im TV-Ärzte RKA vereinbarte Entgelttabelle inklusive Strukturzulage ist seitens des Marburger Bundes - Bundesverband - zum 31.05.2010 gekündigt worden.

Die Tarifvertragsparteien versichern beiderseits, die zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund - Bundesverband- im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 verhandelten Änderungen zum TV-Ärzte RKA zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens auch in der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH und der Amper Kliniken AG durch einen erneuten Beitrittstarifvertrag zur Anwendung zu bringen. § 4 Abs. 5 Satz 2 TV-Ü Ärzte München findet bezüglich dieser Tariflohnsteigerung keine Anwendung.

BEITRITTSTARIFVERTRAG
zum
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011
zum
Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)
i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen
der

Amper Kliniken AG
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KUNIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Amper Kliniken AG
vertreten durch den Vorstand
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

WEIßERITZTAL-KLINIKEN GMBH

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte WTK)
vom 21.10.2009

zwischen
der

Weißeritztal-Kliniken GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die am 1. Januar 2010 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen, Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind und unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden zum 01. Januar 2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3

Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2009 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum Januar 2009 bis Dezember 2009 auf der Grundlage des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Berufserfahrungsstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2009 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2009 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2009 Bezüge erhalten.
- (6) Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet. Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.

- (7) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.01.2010 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 5

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2009 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für bis 01.01.2010 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Januar 2010 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5.

§ 7
Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 01.01.2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 01.01.2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 8
Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Dezember 2009 maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 01.01.2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

§ 9
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Weißeritztal-Kliniken GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und der

RHÖN-KLINIKUM AG,

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") i.d.F.d. am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrages Nr. 1.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA und zu dessen Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009.

§ 2

Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte WTK höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte WTK maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Weißeritztal-Kliniken GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Weißeritztal-Kliniken GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten, zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

HERZZENTRUM LEIPZIG GMBH - UNIVERSITÄTSKLINIK

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
der Herzzentrum Leipzig GmbH
in den
TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte Herzzentrum Leipzig GmbH)
vom 30. Oktober 2008

zwischen
der

Herzzentrum Leipzig GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte,
- die am 1. November 2008 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen, Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Gesellschaft über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbesteht,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. August 2009 zu der Gesellschaft neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden zum 1. November 2008, die von § 1 Absatz 2 erfassten Ärzte zu ihrem jeweiligen Eintrittsdatum gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden mit Wirkung zum 01. Januar 2009 derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

Protokollnotiz:

Soweit im Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.08.2009 abgeleistete Bereitschafts- und/oder Rufbereitschaftsdienste bereits vollständig inklusive der darauf entfallenen Zeitzuschläge in Freizeit abgegolten wurden, erfolgt keine Nachberechnung von Zeitzuschlägen für diese Dienste.

§ 4 Einmalzahlung

- (1) Alle tariflich eingruppierten Ärzte, die sich zum 01. November 2008 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft befinden, erhalten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2008 bei Vollzeitbeschäftigung mit der Vergütungsabrechnung Dezember 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € brutto.
- (2) Anspruchsberechtigte Ärzte, die nur für einen Teil des in Abs.1 genannten Zeitraums ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt bezogen haben, erhalten die Einmalzahlung anteilig.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am Monatsersten des Auszahlungsmonats.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

- (5) Diese Einmalzahlung ist keine Zahlung i.S.v. § 7 des Tarifvertrages über eine Ergebnisbeteiligungstarifvertrages der Mitarbeiter der Herzzentrum Leipzig GmbH.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2008 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1 ,039 multipliziert.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2008 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten.
- (6) ¹Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. ²Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
- ³Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (7) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die gem. Satz 1 zum 01.01.2009 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.

- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 6

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2008 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Für am 31. August 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für August 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2008 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im August 2009 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 9

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Oktober 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 10

Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2008 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2009 gelten die im Oktober 2008 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2008 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) Sofern ab dem 01. November 2008 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes noch AZV-Tage in Anspruch genommenen wurden, werden diese im Kalenderjahr 2008 mit dem Anspruch aus § 5 Abs. 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 11
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
der Rhön Klinikum AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Herzzentrum Leipzig GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") mit Wirkung zum 01. November 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

Der jeweils gültige Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden ab dem 01.01.2009 keine Anwendung.

Protokollnotiz zu § 2 Satz 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass für die Berechnung der Jahresbruttolohnsumme aller Mitarbeiter der Gesellschaft die Jahresbruttolohnsummen sämtlicher Mitarbeiter der Gesellschaft zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, ob die Mitarbeiter die persönlichen Voraussetzungen des jeweils gültigen Tarifvertrages über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft erfüllen; lediglich die ausdrücklich ausgenommenen Jahresbruttolohnsummen der Mitarbeiter mit gesonderten Tantiemevereinbarungen sind nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

Ergänzend zu § 5 TV-Ärzte RKA wird folgendes geregelt:

- (1) Ärzte können eine von § 5 Abs. 1 TV-Ärzte RKA abweichende durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von bis zu 48 Stunden beantragen. Diese Arbeitszeit ist als Nebenabrede zum Anstellungsvertrag schriftlich zu vereinbaren und kann unabhängig vom Anstellungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende beiderseits schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Gesellschaft darf einen Arzt nicht benachteiligen, weil dieser keine Nebenabrede nach Abs. 1 abschließt oder eine solche gekündigt hat.
- (3) Bei Abschluss einer Nebenabrede nach Abs. 1 erhöht sich das Tabellenentgelt für die Geltungsdauer dieser Nebenabrede um den Anteil, den die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit die jeweilige Arbeitszeit nach § 5 Abs. 1 TV-Ärzte RKA übersteigt.
- (4) Die Nebenabrede nach Abs. 1 geht der nach § 5 Abs. 2 TV-Ärzte RKA vor, so dass eine Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 TV-Ärzte RKA zwar neben einer Vereinbarung nach Abs. 1 geschlossen werden kann, die diesbezügliche Bezugsbasis jedoch die gem. Abs.1 vereinbarte Arbeitszeit ist.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Herzzentrum Leipzig GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KUNIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Ärztinnen und Ärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. Änderungstarifvertrages zum Tarifvertrag für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (1. Januar 2011) in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft standen, erhalten bei Vollzeitbeschäftigung für den Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis zum 31. Mai 2010 eine Einmalzahlung in Höhe von 500 € brutto (bei Eingruppierung in die EG Ä 1) beziehungsweise 800 € brutto (bei Eingruppierung in die EG Ä2). Stichtag für die Beurteilung der Eingruppierung ist der 1. Januar 2011.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Juni 2009 begonnen hat, erhalten diese Einmalzahlung in dem Verhältnis, welches dem Anteil ihrer Beschäftigung im Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis zum 31. Mai 2010 entspricht.
- (3) Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten diese Einmalzahlung in dem Verhältnis, welches ihrer individuellen Arbeitszeit zu jener von vollzeitbeschäftigten Ärzten entspricht. Sofern sich die Arbeitszeit des Arztes/ der Ärztin im Laufe des in Absatz 1 genannten Zeitraumes verändert hat, wird jede Veränderung bei der Berechnung der Höhe der Einmalzahlung jeweils entsprechend berücksichtigt.

§ 3

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Herzzentrum Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

PARK-KRANKENHAUS LEIPZIG GMBH

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RHÖN-KLINIKUM AG
vom 28.02.2008
(TVÜ-Ärzte Park-Krankenhaus)
vom 30. Oktober 2008

zwischen
der

Park-Krankenhaus Leipzig-Südost GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund

- Bundesverbandvertreten

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte,
- die am 1. November 2008 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen, Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Gesellschaft über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbesteht,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. März 2009 zu der Gesellschaft neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden zum 1. November 2008, die von § 1 Abs. 2 erfassten Ärzte zu ihrem jeweiligen Eintrittsdatum gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4 Einmalzahlung

- (1) Alle tariflich eingruppierten Ärzte, die sich zum 1. November 2008 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft befinden, erhalten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2008 bei Vollzeitbeschäftigung mit der Vergütungsabrechnung Dezember 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € brutto.
- (2) Anspruchsberechtigte Ärzte, die nur für einen Teil des in Abs. 1 genannten Zeitraums ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt bezogen haben, erhalten die Einmalzahlung anteilig.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am Monatsersten des Auszahlungsmonats.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2008 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum November 2008 bis Dezember 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensalterstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2008 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten.
- (6) ¹Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. ²Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
³Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (7) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die gem. Satz 1 zum 01.01.2009 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 6

Fortführung vorübergehend
übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2008 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

¹Für am 31. Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Abs. 5.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 9

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Oktober 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Abs. 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 10

Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2008 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2009 gelten die im Oktober 2008 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2008 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch

für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

- (3) Sofern ab dem 1. November 2008 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes noch AZV-Tage in Anspruch genommen wurden, werden diese im Kalenderjahr 2008 mit dem Anspruch aus § 5 Abs. 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 11
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
der Rhön Klinikum AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen
der

Park-Krankenhaus Leipzig-Südost GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverbandvertreten

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") mit Wirkung zum 1. November 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

Der jeweils gültige Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Ärzte Park-Krankenhaus höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte Park-Krankenhaus maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden ab dem 01.01.2009 keine Anwendung.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Park-Krankenhaus Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Park-Krankenhaus Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungsstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen
der

Park-Krankenhaus Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1
Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungsstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittsstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften

zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIKUM PIRNA GMBH

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RHÖN-KLINIKUM AG
vom 28.02.2008
(TVÜ-Ärzte Pirna)
vom 30. Oktober 2008

zwischen
der

Klinikum Pirna GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte,
- die am 1. November 2008 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen, Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Gesellschaft über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbesteht,
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. März 2009 zu der Gesellschaft neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärzte werden zum 1. November 2008, die von § 1 Abs. 2 erfassten Ärzte zu ihrem jeweiligen Eintrittsdatum gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4 Einmalzahlung

- (1) Alle tariflich eingruppierten Ärzte, die sich zum 1. November 2008 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft befinden, erhalten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2008 bei Vollzeitbeschäftigung mit der Vergütungsabrechnung Dezember 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € brutto.
- (2) Anspruchsberechtigte Ärzte, die nur für einen Teil des in Abs. 1 genannten Zeitraums ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt bezogen haben, erhalten die Einmalzahlung anteilig.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am Monatsersten des Auszahlungsmonats.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) Diese Einmalzahlung ist keine Zahlung i.S.v. § 7 des Ergebnisbeteiligungstarifvertrages der Gesellschaft.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2008 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum November 2008 bis Dezember 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensalterstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2008 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten.
- (6) ¹Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. ²Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
³Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (7) ¹Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. ²Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die gem. Satz 1 zum 01.01.2009 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag,

der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 6

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2008 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

¹Für am 31. Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte den Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Abs. 5.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 9

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Oktober 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Abs. 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 10
Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2008 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2009 gelten die im Oktober 2008 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2008 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) Sofern ab dem 1. November 2008 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes noch AZV-Tage in Anspruch genommenen wurden, werden diese im Kalenderjahr 2008 mit dem Anspruch aus § 5 Abs. 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 11
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinikum Pirna GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend 'Gesellschaft' -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") mit Wirkung zum 1. November 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte Pirna höher als das nach § 3 Abs. 1 TVO-Ärzte Pirna maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden ab dem 01.01.2009 keine Anwendung.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer und Gewährung vermögenswirksamer Leistungen finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Klinikum Pirna GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend 'Gesellschaft' -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Klinikum Pirna GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Klinikum Pirna GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIKUM PFORZHEIM GMBH

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte Pforzheim)
vom 22.04.2010

zwischen
der

Klinikum Pforzheim GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund,
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die am 01.07.2010 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29.06.2009 gelten, soweit dieser Tarifvertrag bzw. der Beitrittstarifvertrag vom 22.04.2010 keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Absatz 1 erfassten Ärzte werden zum 01.07.2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29.06.2009 sowie des Beitrittstarifvertrages vom 22.04.2010 übergeleitet.

§ 3

Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch ausdrückliche schriftliche Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) In die Entgeltgruppe Ä 4 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch ausdrückliche schriftliche Bestellung des Arbeitgebers zum ständigen Vertreter des Chefarztes ernannt sind.
- (4) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im Monat Juni 2010 zustehende Grundvergütung, eine etwaige bisherige Ausgleichszulage sowie fiktiv 1/12 (ein Zwölftel) der Fixen Ergebnisbeteiligung 2010 gem. § 3 Ziff. 1 a) Tarifvertrag über eine Ergebnisbeteiligung vom 05.09.2007 - berechnet auf der Basis der individuellen Vergütung für Juni 2010 - zusammenaddiert. Der so gebildete Wert wird bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (4) Für Ärzte, die zum Stichtag 01.07.2010 keine Bezüge erhalten (etwa bei ruhendem Arbeitsverhältnis oder Arbeitsunfähigkeit), wird - sofern der Arzt nach Wegfall des die Auszahlung der Bezüge hindernden Umstandes eine Tätigkeit aufnimmt, die der der Berechnung des Vergleichsentgeltes zugrunde gelegten vergleichbar ist - das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie die ihnen eigentlich zum Stichtag 01.07.2010 zustehenden Bezüge erhalten.
- (5) Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige

Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet. Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.

- (6) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese verbleibende Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.07.2010 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt; ein einzelvertraglich vereinbarter Widerrufsvorbehalt bezüglich der außertariflichen Zulage bleibt hiervon unberührt bestehen.
- (7) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 5

Einmalzahlung

- (1) Für die Monate Februar bis Juni 2010 werden für die Ärzte, die in diesem Zeitraum sozialversicherungspflichtige Bezüge erhielten bzw. erhalten, die Vergleichsentgelte nach § 4 ermittelt. Hierbei wird bei der Ermittlung des jeweiligen Vergleichsentgeltes abweichend von § 4 Abs. 2 die dem Arzt im jeweiligen Monat tatsächlich bezogene Vergütung, bestehend aus der Addition von Grundvergütung, einer etwaigen bisherigen Ausgleichszulage sowie fiktiv 1 /12 (ein Zwölftel) der Fixen Ergebnisbeteiligung 2010 gem. § 3 Ziff. 1 a) Tarifvertrag über eine Ergebnisbeteiligung vom 05.09.2007 - berechnet auf der Basis der individuellen Vergütung des jeweiligen Monats - unterstellt. Das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt wird bei der Ermittlung des Vergleichsentgeltes mit 0,9625 multipliziert. Soweit das Tabellenentgelt inklusive Strukturzulage höher ist als das Vergleichsentgelt, wird der jeweilige monatliche Unterschiedsbetrag berechnet.
- (2) Die in den Monaten Februar bis Juli 2010 tatsächlich abgerechneten bzw. abzurechnenden Ruf- und Bereitschaftsdienste werden mit dem sich aus dem nach § 3 maßgebenden monatlichen Tabellenentgelt ergebenden Stundensatz neu bewertet und die diesbezüglichen Unterschiedsbeträge ermittelt.
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 berechneten Beträge werden insgesamt in einer Einmalzahlung den Ärzten ausbezahlt.

§ 6

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 01.07.2010 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Für bis 30.06.2010 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Juni 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2010 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Juni 2010 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.

§ 8

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 01.07.2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 01.07.2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 9

Urlaub

Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 01.07.2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

§ 10

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 11

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

vom 22.04.2010

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön-Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

i.d.F.d. Änderungsstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

Klinikum Pforzheim GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverbandvertreten
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Baden-Württemberg

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten

Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009.

- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

Abweichend von den Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten folgende Vereinbarungen:

- (1) Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen wird Ärzten Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und Kostenersatz im erforderlichen Umfang gewährt. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2010 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus Satz 1 im Kalenderjahr 2010 angerechnet. § 4 TV-Ärzte RKA (Qualifizierung) findet keine Anwendung.
- (2) § 5 Abs. 2 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.
- (3) Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch 174 zu teilen. § 18 Abs. 3 Satz 3 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.
- (4) Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, tatsächlich gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte Pforzheim höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte Pforzheim maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden rückwirkend zum 01.01.2010 keine Anwendung.
- (5) Die Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung des bestehenden Tarifvertrages über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft bezogen auf das Geschäftsjahr 2009 bleiben von Absatz 4 unberührt.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über die Ergebnisbeteiligung - vorbehaltlich der Regelungen nach § 2 Abs. 4 - , Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Ärzte finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2010 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Niederschriftserklärung
über die Tarifverhandlungen zwischen der Klinikum Pforzheim GmbH und dem
Marburger Bund - Landesverband Baden- Württemberg -
am 22.04.2010 in Pforzheim

Die Tarifvertragsparteien haben den Beitritt der Klinikum Pforzheim GmbH zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Rhön-Klinikum AG (TV-Ärzte RKA) vom 28. Februar 2008 i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009 mit Wirkung vom 01.07.2010 vereinbart.

Die im TV-Ärzte RKA vereinbarte Entgelttabelle inklusive Strukturzulage ist seitens des Marburger Bundes - Bundesverband - zum 31.05.2010 gekündigt worden.

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen beiderseits, die zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund - Bundesverband - im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 verhandelte Entgelttabelle inklusive Strukturzulage zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens auch in der Klinikum Pforzheim GmbH durch einen erneuten Beitrittstarifvertrag zur Anwendung zu bringen.

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren eine Erklärungsfrist zu dem Tarifabschluss vom 22.04.2010 bis zum 07.05.2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG
zum
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011
zum
Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)
i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen
der

Klinikum Pforzheim GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
-nachfolgend „Gesellschaft“-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Baden-Württemberg

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungsstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittsstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungsstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittsstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum
Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012
zum
Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)
i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen
der

Klinikum Pforzheim GmbH
vertreten- durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Baden-Württemberg

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 22. April 2010 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

ST. ELISABETH-KRANKENHAUS GMBH BAD KISSINGEN

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte KG)
vom 28. November 2008

zwischen
der

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH Bad Kissingen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die am 1. Januar 2009 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärzte werden zum 1. Januar 2009 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

Abschnitt III Besitzstandsregelungen

§ 4 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2008 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2008 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten.

- (6) ¹Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. ²Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
- ³Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (7) ¹Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. ²Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.01.2009 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 5

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2008 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

¹Für am 31. Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Abs. 5.

§ 7

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 8

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Dezember 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Abs. 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2008 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2009 gelten die im Dezember 2008 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. ²Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) ¹Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2008 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftagewoche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) Sofern für das Kalenderjahr 2009 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes bereits AZV-Tage beantragt und bewilligt worden sind, werden diese im Kalenderjahr 2009 mit dem Anspruch aus § 5 Abs. 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 10

In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband

zwischen

der

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH Bad Kissingen,
vertreten durch die Geschäftsführung

-nachfolgend "Gesellschaft"-

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA").
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

Der bereits bestehende Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet

wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte RKA höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte RKA maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Kissingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
-nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F .d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Kissingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend „Gesellschaft“ -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

St. Elisabeth-Krankenhaus Bad Kissingen GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

KLINIKEN MÜNCHEN PASING UND PERLACH GMBH

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RKA
(TVÜ-Ärzte München)
vom 02.02.2010

zwischen
der

Kliniken München Pasing und Perlach GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend, „Gesellschaft“ genannt

sowie der

Amper Kliniken AG,
vertreten durch den Vorstand,
nachfolgend, „Gesellschaft“ genannt

und dem

Marburger Bund
- Landesverband Bayern -
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Christoph Emminger

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, die am 01.06.2010 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29.06.2009 gelten, soweit dieser bzw. der Beitrittstarifvertrag vom 02.02.2010 keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2

Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärzte werden gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29.06.2009 sowie des Beitrittstarifvertrages vom 02.02.2010 übergeleitet.

§ 3

Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä 3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) In die Entgeltgruppe Ä 4 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum ständigen Vertreter des Chefarztes ernannt sind.
- (4) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4

Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im Monat Mai 2010 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage sowie 18 vom Hundert der im März 2010 gem. § 3 Abs. 2 und 3 des Vergütungstarifvertrages vom 21.07.2009 gewährten Einmalzahlung zusammengezählt. Der so gebildete Wert wird bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (4) Für Ärzte, die zum Stichtag 01.06.2010 keine Bezüge erhalten (etwa bei ruhendem Arbeitsverhältnis oder Arbeitsunfähigkeit), wird - sofern der Arzt nach Wegfall des die Auszahlung der Bezüge hindernden Umstandes eine Tätigkeit aufnimmt, die der der Berechnung des Vergleichsentgeltes zugrunde gelegten vergleichbar ist - das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie die ihnen eigentlich zum Stichtag 01.06.2010 zustehenden Bezüge erhalten.

- (5) Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
- Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (6) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die zum 01.06.2010 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (7) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag, der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 5

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 01.06.2010 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 6

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Für bis 31.05.2010 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Mai 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Juni 2010 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Mai 2010 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt.

§ 7
Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 01.06.2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 01.06.2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Absatz 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 8
Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Dezember 2009 maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 01.06.2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

§ 9
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.
- (3) Eine Kündigung durch eine der Gesellschaften wirkt nur im Verhältnis zwischen dieser Gesellschaft und der Gewerkschaft. Das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft bleibt unberührt. Die Gewerkschaft kann den Vertrag auch gegenüber nur einer Gesellschaft kündigen. Auch in diesem Fall bleibt das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen der

Kliniken München Pasing und Perlach GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung

sowie der

Amper Kliniken AG,
vertreten durch den Vorstand

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Landesverband Bayern -
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Christoph Emminger

sowie dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

wird folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Gesellschaften erklären mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") i. d. F. d. am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrages Nr. 1.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA und zu dessen Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009.

§ 2

Abweichend von den Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten folgende Vereinbarungen:

- (1) Zur Teilnahme an medizinisch wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen wird Ärzten Arbeitsbefreiung an vier Arbeitstagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgelts und Kostenersatz im erforderlichen Umfang gewährt. Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. § 4 TV-Ärzte RKA (Qualifizierung) findet keine Anwendung.
- (2) § 5 Abs. 2 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.
- (3) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, weitergezahlt. Für Überstunden (§ 6 Abs. 7), die nicht bis zum Ende der zwölften Woche nach Ihrem Entstehen mit Freizeit ausgeglichen worden sind, erhalten Ärzte je Stunde 100 v. H. des individuellen Stundenentgelts. Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach Absatz 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich. § 7 Abs. 2 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.
- (4) Für die nach § 7 Abs. 4 TV-Ärzte RKA bewerteten Stunden der Bereitschaftsdienste werden die in § 7 Abs. 4 TV-Ärzte RKA festgelegten Zeitzuschläge mit der auf den nächsten Monat nach der Entstehung (Ableistung des Bereitschaftsdienstes) folgenden Gehaltsabrechnung vergütet, soweit für die jeweilige Stunde die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch 174 zu teilen. § 18 Abs. 3 Satz 3 TV-Ärzte RKA findet keine Anwendung.

§ 3

Vor Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2010 bereits zum Zwecke der Teilnahme an medizinischen wissenschaftlichen Kongressen und ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen gewährte Arbeitsbefreiungszeiten werden auf den Anspruch aus § 4 TV-Ärzte RKA im Kalenderjahr 2010 angerechnet.

§ 4

- (1) Die bislang in den Gesellschaften bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.
- (2) Auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung wird die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 4 TVÜ-Ärzte München höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte München maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über eine etwaige feste Ergebnisbeteiligung finden keine Anwendung.

§ 5

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2010 in Kraft.

- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung durch eine der Gesellschaften wirkt nur im Verhältnis zwischen dieser Gesellschaft und der Gewerkschaft. Das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft bleibt unberührt. Die Gewerkschaft kann den Vertrag auch gegenüber nur einer Gesellschaft kündigen. Auch in diesem Fall bleibt das Vertragsverhältnis zwischen der anderen Gesellschaft und der Gewerkschaft unberührt.

Niederschriftserklärung
über die Tarifverhandlungen zwischen
der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH und der Amper Kliniken AG
und dem Marburger Bund - Landesverband Bayern

Die Tarifvertragsparteien haben den Beitritt der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH und der Amper Kliniken AG zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte der Rhön-Klinikum AG (TV-Ärzte RKA) vom 28. Februar 2008 i. d. F. d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009 mit Wirkung vom 01.06.2010 vereinbart.

Die im TV-Ärzte RKA vereinbarte Entgelttabelle inklusive Strukturzulage ist seitens des Marburger Bundes- Bundesverband -zum 31.05.2010 gekündigt worden.

Die Tarifvertragsparteien versichern beiderseits, die zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund - Bundesverband- im Rahmen der Tarifverhandlungen 2010 verhandelten Änderungen zum TV-Ärzte RKA zum Zeitpunkt deren Inkrafttretens auch in der Kliniken München Pasing und Perlach GmbH und der Amper Kliniken AG durch einen erneuten Beitrittstarifvertrag zur Anwendung zu bringen. § 4 Abs. 5 Satz 2 TV-Ü Ärzte München findet bezüglich dieser Tariflohnsteigerung keine Anwendung.

BEITRITTSTARIFVERTRAG
zum
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011
zum
Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)
i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009
zwischen
der

Kliniken München Pasing und Perlach GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Kliniken München Pasing und Perlach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Bayern

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

SOTERIA KLINIK LEIPZIG GMBH

Tarifvertrag
zur Überleitung der Ärzte
in den
TV-Ärzte RHÖN-KLINIKUM AG
vom 28.02.2008
(TVÜ-Ärzte Soteria)
vom 30. Oktober 2008

zwischen
der

Soteria Klinik Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
nachfolgend "Gesellschaft" genannt

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
 2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
- zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte,
- die am 1. November 2008 in einem Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft stehen, Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für Ärzte der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA) fallen und
 - deren Arbeitsverhältnis zu einer Einrichtung der Gesellschaft über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbesteht,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. März 2009 zu der Gesellschaft neu begründet worden ist.
- (3) Die Bestimmungen des TV-Ärzte RKA gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

Abschnitt II Überleitungsregelungen

§ 2 Überleitung in den TV-Ärzte RKA

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Ärzte werden zum 1. November 2008, die von § 1 Abs. 2 erfassten Ärzte zu ihrem jeweiligen Eintrittsdatum gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte RKA übergeleitet.

§ 3 Eingruppierung

- (1) Die Ärzte werden mit Wirkung zum 1. Januar 2009 derjenigen Entgeltgruppe und -stufe (§§ 10 und 13 TV-Ärzte RKA) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für sie bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte.
- (2) In die Entgeltgruppe Ä3 werden Ärzte übergeleitet, die durch Regelung im Arbeitsvertrag oder durch Bestellung des Arbeitgebers zum Oberarzt ernannt sind.
- (3) Für die Stufenfindung gilt § 13 Abs. 2 TV-Ärzte RKA entsprechend.

§ 4 Einmalzahlung

- (1) Alle tariflich eingruppierten Ärzte, die sich zum 1. November 2008 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft befinden, erhalten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2008 bei Vollzeitbeschäftigung mit der Vergütungsabrechnung Dezember 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 € brutto.
- (2) Anspruchsberechtigte Ärzte, die nur für einen Teil des in Abs. 1 genannten Zeitraums ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt bezogen haben, erhalten die Einmalzahlung anteilig.
- (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am Monatsersten des Auszahlungsmonats.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) Diese Einmalzahlung ist keine Zahlung i.S.v. § 7 des Ergebnisbeteiligungstarifvertrages der Gesellschaft.

Abschnitt III
Besitzstandsregelungen

§ 5
Vergleichsentgelt

- (1) Für die Prüfung, ob sich durch die Eingruppierung und Stufenzuordnung der Ärzte (§ 3) die Notwendigkeit zu einem Besitzstand erweist, wird für Ärzte nach § 1 ein Vergleichsentgelt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 gebildet. Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach § 3 maßgebende monatliche Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage), wird eine Ausgleichszulage gezahlt.
- (2) ¹Zur Berechnung des Vergleichsentgelts werden die dem Arzt im gesamten Kalenderjahr 2008 zustehende Grundvergütung, die bisherige Ausgleichszulage, die allgemeine Zulage, die gezahlte fixe Ergebnisbeteiligung, der Familienzuschlag (Stufe 1, verheiratet) sowie der Festbetrag (Urlaubsgeld) und tarifliche Zulagen, die nicht entsprechend im TV-Ärzte RKA oder im Vorschalttarifvertrag enthalten sind, sowie tarifliche Einmalzahlungen (ohne Berücksichtigung der variablen Ergebnisbeteiligung) zusammengezählt. ²Der so gebildete Wert wird durch zwölf geteilt und bei einer bisherigen tariflichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden mit dem Faktor 1,039 multipliziert.
- (3) Ärzte, die im Zeitraum November 2008 bis Dezember 2008 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensalterstufe oder einer höheren Entgeltgruppe erhalten haben bzw. hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2008 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollnotiz:

Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet.

- (5) Für Ärzte, die nicht für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für das gesamte Kalenderjahr 2008 Bezüge erhalten.
- (6) ¹Der Differenzbetrag zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (inklusive Strukturzulage) und dem Vergleichsentgelt wird als Ausgleichszulage zusätzlich zu der tariflichen Vergütung weitergezahlt. ²Auf die Ausgleichszulage werden zukünftige Tariflohnsteigerungen jeweils hälftig angerechnet.
³Bei Veränderungen, Erhöhungen oder Reduzierungen der vertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab dem Stichtag des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages wird die Ausgleichszulage entsprechend dem Verhältnis der neu vereinbarten zur vormaligen Arbeitszeit angepasst.
- (7) Sofern zwischen dem Arzt und der Gesellschaft einzelvertraglich eine außertarifliche Zulage vereinbart worden ist, kann diese mit durch den Tarifwechsel auf den TV-Ärzte RKA entstehenden Entgeltsteigerungen verrechnet werden. Diese Zulage wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen nicht verrechnet, so dass die gem. Satz 1 zum 01.01.2009 gebildete außertarifliche Zulage statisch weiter gewährt wird und nur das tarifliche Entgelt an weiteren Tarifsteigerungen teilnimmt.
- (8) Entspricht im Falle einer einzelvertraglich vereinbarten pauschalen Abgeltung tarifvertraglicher Ansprüche der Wert dieser Zulage nicht mehr mindestens dem Betrag,

der tarifvertraglich für den mit der pauschalen Abgeltung verfolgten Zweck beansprucht werden kann, sind sowohl die Gesellschaft als auch der Arzt zur Kündigung dieser einzelvertraglichen Vereinbarung berechtigt.

§ 6

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

Bestand bereits am 31.12.2008 wegen der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Anspruch auf eine entsprechende Zulage und besteht auch nach dem TV-Ärzte RKA ein entsprechender Anspruch, wird für die Dauer der Ausübung dieser höherwertigen Tätigkeit der jeweils höhere Betrag gezahlt.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

¹Für am 31. Dezember 2008 zu berücksichtigende Kinder werden die bisherigen kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für Dezember 2008 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Änderung der Kindergeldberechtigung haben die Ärzte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2007 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz:

Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 4 Absatz 5.

§ 8

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 71 BAT)

Sofern tarif- oder einzelvertraglich ein Besitzstand nach § 71 BAT vereinbart ist, gilt dieser fort.

§ 9

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 31. Oktober 2008 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 25 Abs. 2 TV-Ärzte RKA berücksichtigt.

§ 10
Urlaub

- (1) Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2008 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2009 gelten die im Oktober 2008 jeweils maßgebenden Vorschriften fort. Die Regelungen des TV-Ärzte RKA gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) Übergeleitete Ärzte, die für das Urlaubsjahr 2008 einen Anspruch auf 33 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Urlaubsregelungen des TV-Ärzte RKA bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) Sofern ab dem 1. November 2008 auf der Grundlage des bis zum Inkrafttreten des TV-Ärzte RKA auf das Arbeitsverhältnis angewendeten Tarifwerkes noch AZV-Tage in Anspruch genommenen wurden, werden diese im Kalenderjahr 2008 mit dem Anspruch aus § 5 Abs. 4 TV-Ärzte RKA verrechnet.

Abschnitt IV
Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 11
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte

der Rhön Klinikum AG

(TV-Ärzte RKA)

vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Soteria Klinik Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend 'Gesellschaft' -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 28. Februar 2008 vereinbarten Tarifvertrag für Ärzte (im Folgenden "TV-Ärzte RKA") mit Wirkung zum 1. November 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörenden Gesellschaften zum TV-Ärzte RKA.

§ 2

Der jeweils gültige Tarifvertrag über die Ergebnisbeteiligung der Mitarbeiter der Gesellschaft wird bezüglich der Regelungen zur sog. variablen Ergebnisbeteiligung auch für Ärzte, deren Arbeitsverhältnis sich ausschließlich nach dem gegenständlichen sowie dem TV-Ärzte RKA bestimmt, mit der Maßgabe weiterhin angewendet, dass auf den individuellen Anspruch auf die variable Ergebnisbeteiligung die im gesamten Kalenderjahr, auf das sich die jeweilige variable Ergebnisbeteiligung bezieht, gewährte Summe der Strukturzulagen angerechnet wird. Die Strukturzulage wird somit als eine Vorauszahlung auf die variable Ergebnisbeteiligung gewährt. Ist das Vergleichsentgelt gem. § 5 TVÜ-Ärzte Soteria höher als das nach § 3 Abs. 1 TVÜ-Ärzte Soteria maßgebliche Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage), verringert sich die Strukturzulage für die Verrechnung um die Differenz zwischen dem Vergleichsentgelt und dem Tabellenentgelt (exklusive Strukturzulage). Die Regelungen über die fixe Ergebnisbeteiligung finden ab dem 01.01.2009 keine Anwendung.

§ 3

Die bislang in der Gesellschaft bestehenden tariflichen Regelungen über Entgeltumwandlung, vermögenswirksame Leistungen und Alterssicherung (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) für die Arbeitnehmer finden bis zum Abschluss eigenständiger tariflicher Regelungen weiterhin inhaltlich unverändert auf Ärzte Anwendung.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2008 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zum

Tarifvertrag für Ärzte
der RHÖN-KLINIKUM AG
(TV-Ärzte RKA)
vom 28. Februar 2008

zwischen

der

Soteria Klinik Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 29. Juni 2009 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 29. Juni 2009 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Mai 2010.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i.d.F.d. Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 29. Juni 2009

zwischen

der

Soteria Klinik Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG

vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund

- Bundesverband -

vertreten durch den

1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den

2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar

zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 23. Februar 2011 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 23. Februar 2011 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2011.
- (3) Im Übrigen bleibt der Beitrittstarifvertrag der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA unberührt.

BEITRITTSTARIFVERTRAG

zum

Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012

zum

Tarifvertrag für Ärzte

der RHÖN-KLINIKUM AG (TV-Ärzte RKA)

i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 23. Februar 2011

zwischen

der

Soteria Klinik Leipzig GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend "Gesellschaft" -

und der

RHÖN-KLINIKUM AG
vertreten durch den Vorstand

und dem

Marburger Bund
- Bundesverband -
vertreten durch den
1. Vorsitzenden, Herrn Rudolf Henke und den
2. Vorsitzenden, Herrn Dr. Andreas Botzlar
zugleich handelnd für den Landesverband Sachsen

wird folgendes vereinbart:

Protokollnotiz:

Sofern weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gesellschaft erklärt mit Zustimmung der RHÖN-KLINIKUM AG und des Marburger Bund Bundesverbandes hiermit ihren Beitritt zu dem zwischen der RHÖN-KLINIKUM AG und dem Marburger Bund Bundesverband am 15. Mai 2012 vereinbarten Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.
- (2) Die Parteien dieses Beitrittstarifvertrages erklären zugleich ihre Zustimmung zum Beitritt weiterer zum Konzern der RHÖN-KLINIKUM AG gehörender Gesellschaften zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. Mai 2012 zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar 2008 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 23. Februar 2011.

§ 2

In-Kraft-Treten/Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Beitrittstarifvertrags vom 28. Februar 2008 der Gesellschaft zum TV-Ärzte RKA vom 28. Februar unberührt.

Berlin, den 21.04.2015

**Für die
HELIOS Kliniken GmbH**
und die einbezogenen Unternehmen

**Für den Marburger Bund,
Bundesverband**

Karin Gräppi
Geschäftsführerin

Rudolf Henke
1. Vorsitzender

Dorothea Schmidt
Leiterin des Zentralen Dienstes
Tarifrecht und Personalmanagement

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender

Anlagen – Entgelttabelle ehemalige Rhön Kliniken

Anlage 1.1						
Entgelttabelle ehemalige Rhön Kliniken						
ab dem 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1 Arzt SZ	4.732,39 €	5.020,75 €	5.218,71 €	5.491,21 €	5.740,45 €	5.950,64 €
	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €
	4.902,39 €	5.190,75 €	5.388,71 €	5.661,21 €	5.910,45 €	6.120,64 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä2 Facharzt SZ	6.093,13 €	6.592,91 €	7.104,89 €	7.355,39 €	7.664,55 €	7.834,37 €
	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
	6.393,13 €	6.892,91 €	7.404,89 €	7.655,39 €	7.964,55 €	8.134,37 €
Ä3 Oberarzt SZ	7.696,31 €	8.038,65 €	8.242,65 €	danach AT		
	300 €	400 €	400 €			
	7.996,31 €	8.438,65 €	8.642,65 €			
Ä4 CA - Vertreter SZ	8.835,34 €	danach AT				
	400 €					
	8.790,53 €					

Anlage 1.2						
Entgelttabelle ehemalige Rhön Kliniken						
ab dem 1. Januar 2022 bis 30. September 2022						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Ä1 Arzt SZ	4.820,63 €	5.114,18 €	5.315,71 €	5.593,11 €	5.846,84 €	6.060,81 €
	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €	170 €
	4.990,63 €	5.284,18 €	5.485,71 €	5.763,11 €	6.016,84 €	6.230,81 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Ä2 Facharzt SZ	6.208,21 €	6.716,98 €	7.238,18 €	7.493,19 €	7.807,91 €	7.980,79 €
	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
	6.508,21 €	7.016,98 €	7.538,18 €	7.793,19 €	8.107,91 €	8.280,79 €
ab dem Ä3 Oberarzt SZ	7.840,24 €	8.190,55 €	8.398,22 €	danach AT		
	300 €	400 €	400 €			
	8.140,24 €	8.590,55 €	8.798,22 €			
Ä4 CA - Vertreter SZ	9.001,58 €	danach AT				
	400 €					
	9.401,58 €					